Bundesrat — 1 — Drucksache 224/5/85

03.07.85

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Bundespflegesatzverordnung - BPflV)

Punkt 35 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 16 Abs. 5 Satz 2

In § 16 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluß nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung."

Begründung:

Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung ist es erforderlich, die Auskunfts- und Vorlagepflichten des Krankenhausträgers auf Betriebsdaten zu beschränken, die zur Pflegesatzfindung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit unabdingbar erforderlich sind.

Durch die Regelung in Satz 2 wird klargestellt daß die genannten Unterlagen nur Betriebsdaten umfassen, die einen eindehtigen Bezug zu den allgemeinen Krankenhausleistungen haben. Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist § 16 Abs. 5 Satz 1 zu beachten, der ausdrücklich auf Einzelfälle abstellt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946